

Hallisches patriotisches  
W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

9. Stück. 2. Beilage.

Donnerstag, den 9. März 1854.

Inhalt.

Ueber die neue Städte-Ordnung. — Friedhofs-Betrach-  
tungen. — Predigtanzeige. — Taubstummenanstalt. — Armen-  
sache. — Getreidepreis. — 49 Bekanntmachungen.

Ueber die neue Städte-Ordnung.

Für diejenigen Einwohner, welchen eine genaue  
Kenntniß der Gesetze abgeht, die sich aber für die  
Angelegenheiten der Stadt interessieren, geben wir  
eine Zusammenstellung der wichtigsten Abweichungen  
der mit dem ersten Januar dieses Jahres in Halle  
eingeführten Städte-Ordnung vom 30sten Mai  
1853 von der bis dahin gültig gewesenen Revidirten  
Städte-Ordnung vom 31sten März 1831.

Beide Städte-Ordnungen beruhen wesentlich  
auf denselben Grundlagen. Nach beiden Gesetzen  
steht

1) den Stadtgemeinden die Selbstverwaltung  
ihrer Angelegenheiten unter Obergewalt der Staats-  
regierung zu.



2) Nach beiden Gesetzen wird die Stadtgemeinde durch einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindegangelegenheiten; er wird von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und ist in allen wichtigen Angelegenheiten an deren Zustimmung gebunden.

3) Die Stadtverordneten-Versammlung wird nach beiden Gesetzen von den Bürgern der Stadt gewählt, aber nicht alle Einwohner besitzen das Bürgerrecht. Die wichtigsten Verschiedenheiten der beiden Städte-Ordnungen betreffen

### I. Die Bedingungen und den Inhalt des Bürgerrechts.

Nach der Revid. Städte-Ordnung waren

a) berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts diejenigen, welche hier ein Grundeigenthum von 800 Thlr. Werth besaßen oder ein reines Einkommen von 300 Thlr. aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes bezogen;

b) berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts waren diejenigen, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von 400 Thlr. bezogen.

Das Bürgerrecht wurde von dem Magistrate erteilt; der neue Bürger mußte den Bürgereid leisten und 12 Thlr. Bürgerrechtsgebühren entrichten.

Nach der neuen Städte-Ordnung tritt das Bürgerrecht, ohne besondere Ertheilung, mit dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen von selbst ein und zwar haben in Beziehung auf Vermögen und Einkommen alle Diejenigen das Bürgerrecht, welche entweder

- a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzen, oder
- b) ein stehendes Gewerbe selbstständig mit zwei Gehülfen betreiben, oder
- c) zur klassificirten Einkommensteuer veranlagt sind, oder endlich



d) ein jährliches Einkommen von wenigstens 250 Thlr. beziehen.

Die letztere Bestimmung unter Buchstabe d) ist in Beziehung auf Erwerbung des Bürgerrechts die einflussreichste Abweichung von der Revid. Städte-Ordnung.

Durch sie erhalten das Bürgerrecht Beamte, Pensionaire, Lehrer und überhaupt alle diejenigen, welche aus einer andern Quelle als aus dem stehenden Gewerbebetriebe ein jährliches Einkommen von 250 Thlr. oder darüber beziehen.

Das Bürgerrecht besteht nach der neuen und nach der Revid. Städte-Ordnung in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbefordeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung und zur Gemeinde-Vertretung. Nach der Revid. Städte-Ordnung war aber zur Wählbarkeit als Stadtverordneter außerdem ein jährliches Einkommen von 600 Thlr. oder ein Grundbesitz von 3000 Thlr. erforderlich, während nach der neuen Städte-Ordnung alle Bürger wählbar sind.

## II. Die Wahl der Stadt-Verordneten

geschah nach der Revid. Städte-Ordnung nach Bezirken; alle Bürger hatten gleiches Wahlrecht.

Nach der neuen Städte-Ordnung erfolgen die Wahlen, wie die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, in drei Abtheilungen, welche nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger gebildet werden. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche das höchste Einkommen bis zum Verlauf eines Drittels des Gesamteinkommens aller stimmfähigen Bürger besitzen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel alles Gesamteinkommens aller stimmfähigen Bürger;

Die Uebrigen bilden die dritte Abtheilung.

Jede dieser drei Abtheilungen wählt ein Drittel der Stadt-Verordneten. Bei der neuerlich stattge-



fundenen Wahl enthielt die erste Abtheilung 159, die zweite 426, die dritte 1466 Wähler. In der ersten Abtheilung wählten diejenigen Bürger, welche 1200 Thlr. oder mehr jährliches Einkommen haben; in der zweiten Abtheilung Diejenigen, welche von 500 Thlr. bis 1200 jährliches Einkommen haben; die übrigen Bürger in der dritten Abtheilung.

### III. Die Zahl der Stadtverordneten

war nach der Revid. Städte-Ordnung für Halle 27, für jeden Stadtverordneten wurde ein Stellvertreter gewählt. Nach der neuen Städte-Ordnung besteht die Stadtverordneten-Versammlung in Stadt-Gemeinden von 30,000 bis 50,000 Einwohner, also für die Stadt Halle, welche nach der neuesten Volkszählung über 35,000 Einwohner hat, aus 42 Mitgliedern, für welche keine Stellvertreter gewählt werden.

Dazu bestimmt das Gesetz: „Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung eine Aenderung getroffen ist. Eine solche Aenderung ist hier bisher nicht getroffen; die Zahl der Stadtverordneten ist daher bis jetzt noch die frühere von 27.

Zur Beschlussfähigkeit der Stadtverordneten-Versammlung war nach der Revid. Städte-Ordnung die Anwesenheit von zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder erforderlich; nach der neuen Städte-Ordnung genügt die Anwesenheit der Hälfte.

### IV. Die Geschäftsverhältnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung betreffend.

Nach beiden Städte-Ordnungen ist der Magistrat die alleinige Obrigkeit der Stadt und die alleinige ausführende Behörde; die Stadtverordneten-Versammlung ist nur eine beschließende Behörde. Ueber die gegenseitigen Befugnisse bestimmte die Revid. Städte-Ordnung: daß alle Beschlüsse von dem Magistrate ausgehen sollen, daß aber die Ent-



scheidung in gewissen Fällen (in den Geldangelegenheiten) den Stadtverordneten zustehen soll.

Dagegen bestimmt die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853:

„§. 35. Die Stadtverordneten-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind u.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzuthellen. Erfolgt hierauf keine Verständigung u., so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen u.“

Hiernach ist jetzt zu allen Beschlüssen in Gemeindeangelegenheiten, welche nicht lediglich die Ausführung betreffen, die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden erforderlich. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheidet die Regierung.

#### V. In dem Aufsichtsrechte der Königlichen Regierung

ist durch die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 eine weitere, als die aus Vorstehendem sich ergebende Veränderung nicht eingetreten.

#### VI. Das Magistrats-Kollegium

bestand nach der Revid. Städte-Ordnung aus

- a) einem Bürgermeister oder in den größern, besonders von dem Könige zu bestimmenden Städten, einem Ober-Bürgermeister, welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden konnte;
- b) aus drei oder mehreren andern Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet sein konnten.



Bei Erledigung der Stelle eines Ober-Bürgermeisters hatten die Stadtverordneten drei Candidaten zu wählen, aus welchen der König den Oberbürgermeister ernannte. (§. 85 u. 95.)

Die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 bestimmt:

„§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherrn, Rathmännern) und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath u.)“

Der wesentliche Unterschied der beiden Städte-Ordnungen besteht in dieser Beziehung in der den Stadtverordneten beigelegten Befugniß zur Wahl des Magistrats-Dirigenten, während sie früher nur drei Candidaten vorzuschlagen hatten.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen, wie dies früher schon der Fall war, der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern;

2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

#### VII. Die Stadtverordneten

werden nach §. 28 der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 von dem Magistrate durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Nach der Revid. Städte-Ordnung fand eine solche Verpflichtung nicht statt.



## Friedhofs-Betrachtungen.

(Eingefandt.)

In des Friedhofs öde, stille Räume  
 Trete ich ein mit tief ergriffnem Sinn;  
 Auf die Todtengrüfte und Lebensbäume  
 Schaut der Blick in stiller Rührung hin.  
 Hier, von dem Geräusch der Welt geschieden,  
 Find' ich beehren, heil'gen Gottesfrieden,  
 Rinnt auch auf der Freunde liebes Grab  
 Manche heiße Thränenflut herab.

O wie seid ihr friedlich hier gebettet,  
 Ob das Leben feindlich euch getrennt,  
 Oder ob die Lieb' euch festgekettet,  
 Die nicht Trennung, Tod und Wechsel kennt!  
 Haß und Zwietracht hat das Grab gebunden,  
 Alles hat die Liebe überwunden;  
 Alle ruh'n von ihrer Arbeit aus  
 In des Grabes letztem, engen Haus.

Mancher war, der sich voll Hochmuth blähte,  
 Dem für Nichts der niedre Bruder galt,  
 Der oft lästernd den Geringen schmähete,  
 Trokend auf des Goldes Allgewalt.  
 Sieh! er starb — nun muß er sein zufrieden,  
 Daß ihm hier ein Plätzchen ist beschieden;  
 Der Verwesung wird sein Leib zum Raub,  
 Eine Handvoll Erde deckt den Staub.

Mancher wollt' in seinem Wahn vermessen  
 Aus den Angeln heben diese Welt,  
 Und nun liegt er hier, gar bald vergessen,  
 Ruhig in dem dunkeln Friedenzelt.  
 Und der hier von Haß und Wuth entbrannte  
 Gegen Brüder, die er Kezer nannte,  
 Hat erkannt in einem höhern Licht:  
 Ueber Brüder richten sollst du nicht!



Freiheit, Gleichheit herrschet hier bei Allen,  
 Standesunterschied hat aufgehört;  
 Alle schlummern nach dem Erdemwallen  
 Hier in Gottes Frieden ungestört.  
 Der da prangte mit dem Ordensbande,  
 Dessen Ruhm erscholl in alle Lande,  
 Der wie Iruß arm, wie Crösus reich —  
 Alle, Alle sind im Tode gleich.

Kommt und seht euch in des Friedhofs Schatten,  
 Lernet Duldung an den Gräbern hier,  
 Lernet, daß ihr in Liebe nie ermatten,  
 Jedem öffnen sollt des Herzens Thür!  
 Wohnt der Glaub' in Worten und Geberden?  
 Muß er nicht durch Liebe thätig werden?  
 Ist es nicht das reine Herz allein,  
 Dem Gott will des Lebens Kranz verleihn?

Nicht nach Form und Formel laßt uns richten;  
 Jeder steht und fällt ja seinem Herrn,  
 Und den Baum erkennt man an den Früchten,  
 Nicht die Schaale gilt, es gilt der Kern!  
 Einen Todten bringt man dort getragen? —  
 Nicht nach Außendingen will ich fragen:  
 War sein Sinn, sein Herz und Streben rein,  
 Woll'n wir All' ihm eine Thräne weih'n.

---

### Chronik der Stadt Halle.

---

Am Sonnt. Reminiscere (12. März) predigen:

**Zu u. l. Frauen:** Um 9 Uhr Herr Superint.  
 Dr. Franke. Um 2 Uhr Hr. Sup. Dryander.  
 Nach beendigtem Vormittagsgottesdienste allgemeine  
 Beichte und Communion Hr. Sup. Dr. Franke.

**Catechismus - Predigten:**

Montag den 13. März um 8 Uhr Herr Oberpred.  
 Bracker über die 1. Bitte des Vater Unfers.



- Mittwoch den 15. März um 8 Uhr Herr Superint.  
 Dryander über die 2. Bitte.  
 Freitag den 17. März um 8 Uhr Herr Superint.  
 Dr. Franke über die 3. Bitte.
- Zu St. Ulrich:** Um 9 Uhr Herr Oberdiac. Pastor  
 Lauer. Um 2 Uhr ein Candidat.
- Zu St. Moritz:** Um 9 Uhr Hr. Oberpr. Bracker.  
 Um 2 Uhr Hr. Diac. Dr. Wolf.
- In der Domkirche:** Um 10 Uhr Herr Dompred.  
 Dr. Blanc. Um 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Herr Superint. Dr.  
 Rienäcker.  
 Um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr academ. Gottesdienst Herr Con-  
 sistor.-Rath Prof. Dr. Tholuck.
- Kathol. Kirche:** Um 9 Uhr Hr. Pfarrer Klahold.
- Hospitalkirche:** Um 11 Uhr Hr. Diac. Dr. Wolf.
- Zu Neumarkt:** Um 9 Uhr Hr. Hülfspred. Focke.  
 Nach beendigter Vormittagspredigt allgem. Beichte  
 und Communion Derselbe.
- Zu Glaucha:** Um 9 Uhr Hr. Cand. min. Loth.

### Taubstummen-Anstalt.

Nachdem obiger Anstalt das Glück beschieden worden war, in der Frau Hauptmann von Malherbe durch ihre liebevolle Betheiligung am Frauenvereine eine Reihe von Jahren eine edle Wohlthäterin zu finden, hat sie ihr Andenken noch gesegnet, indem sie zu Dresden der Anstalt ein Legat von 50 *Rth.* ausgesetzt hat, was wir im innigsten Dankgefühl gegen die nun Verklärte zur Kenntniß zu bringen uns gedrungen fühlen.

Halle, den 6. März 1854.

**Klotz.**

### Armenfache.

Ein Thaler, vorgefunden im Becken der St. Laurentii-Kirche, ist der Bestimmung des christlichen



Gebers gemäß von mir verwandt worden, und sagt die mit dieser Gabe erfreute Kranke demselben hierdurch ihren herzlichsten Dank.

Neumarkt, den 6. März 1854.

**W. Jocke.**

### Gallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 7. März 1854.

Weizen	3	Ehlt.	7	Sgr.	6	Pf.	bis	3	Ehlt.	18	Sgr.	9	Pf.
Roggen	2	=	17	=	6	=	=	2	=	27	=	6	=
Berke	2	=	2	=	6	=	=	2	=	10	=	—	=
Hafer	1	=	10	=	—	=	=	1	=	17	=	6	=

Herausgegeben im Namen der Armen-direction  
von **G. Tauer.**

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Thiele und Maurer Benkert beabsichtigen die Anlegung einer Töpferei zur Kachelofen-Fabrikation auf ihrem vor dem Geistthore, an der Magdeburger Chaussee hieselbst belegenen Ackerflecke.

In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbeordnung bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte neue Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist schriftlich bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Halle, den 24. Februar 1854.

Der Königl. Polizei-Director  
v. Bosse.

### Strohhut-Bleiche.

Alle Arten Strohüte werden gewaschen und nach den neuesten Façons umgearbeitet Sandberg Nr. 255,  
alte Post. **Schneider.**



Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 bestimmt:

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Communalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, letzterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.

Hienach sind die Anmeldungen zum Gewerbebetriebe, und zwar zum Handel sowohl als zum Handwerksbetriebe, bei uns entweder schriftlich oder persönlich im Stadt-Secretariate anzubringen. Die Bescheidung erfolgt durch den Herrn Polizei-Director. Auf Grund der empfangenen Anmeldebescheinigung ist die Eintragung in die Gewerbesteuer-Rolle bei uns, am zweckmäßigsten persönlich im Stadt-Secretariate, nachzusehen.

Halle, den 21. Februar 1854.

Der Magistrat.

In **G. C. Knapp's** Sortim. & Buchhandlung (Schrödel & Simon) in Halle ist zu haben:

## Das Fuselöl,

seine Natur, Entstehung und Beseitigung. Ausführliche Anleitung zur Entfuselung des Branntweins mit und ohne Kohlen; Mittheilung über ein Verfahren, Spiritus zu entfuseln ohne Herabsetzung mit Wasser und ohne Destillation; fuselfreie Producte aus der Maische zu gewinnen u. Für Brennereibesitzer, Liqueur- und Spiritus-Fabrikanten. Von **H. A. Thiele**. geh.

Preis: 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sgr.





**Bekanntmachung.**

Die Keller unter dem Waagegebäude sollen vom  
1. April d. J. ab auf ein oder auf 3 Jahre

Mittwoch den 15. d. M., Vormittags 11 Uhr,  
auf dem Rathhause anderweit meistbietend vermietet  
werden. Die Bedingungen sind in unserer Kanzlei ein-  
zusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 6. März 1854.

Der Magistrat.

**Nothwendiger Verkauf**

beim Königl. Preuß. Kreisgerichte zu Halle  
a. d. S. I. Abtheilung.

Die der Wittwe Burkhardt, Johanne Christiane  
geb. Heine hier selbst gehörigen, im Hypothekenbuche von  
Halle a./S. unter Nr. 1395 und 1442 eingetragenen,  
auf dem Unterpetersberge und bezüglich dem Petersberge  
belegenen Häuser nebst Zubehör, nach der nebst Hypothe-  
kenschein und Bedingungen in der Registratur — eine  
Treppe hoch, Zimmer Nr. 14 — einzusehenden Taxe ab-  
geschätzt und zwar das

Grundstück Nr. 1395 auf 642 *Rth.* 19 *Sgr.* 2 *z.*,  
" " 1442 " 426 " 19 " 2 "

sollen am 12. April 1854, Vormittags 11 Uhr,  
an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, eine Treppe hoch,  
Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Herrn Kreisgerichts-  
rath Boffe meistbietend verkauft werden.

Unser Comptoir ist von heute ab

**Brüderstraße Nr. 222, 1 Treppe.**

Halle, den 1. März 1854.

**W. Kersten & Co.**

**Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in  
Eberfeld.**

Mein Comptoir befindet sich jetzt

**Brüderstraße Nr. 222, 1 Treppe,**

und bin ich fortdauernd zur Annahme von Versicherungen  
zu billigen und festen Prämien bereit.

**Wilh. Kersten, Hauptagent.**



**Freiwillige Subhastation.**

Das im Hypothekenbuche von Halle unter Nr. 1381 eingetragene, auf dem Unter-Petersberge gelegene, zeit-  
her der Wittve Gebhardt, Christiane Dorothee geb.  
Frauenknecht gehörig gewesene Wohnhaus mit Hof-  
raum und Gärtchen, abgeschätzt laut der nebst Kaufsbe-  
dingungen in unserer Vormundschafts-Registratur, Zim-  
mer Nr. 27, einzusehenden Taxe auf 1248 *Rh.* 15 *Sgr.*,  
soll ertheilungshalber

**am 30. März 1854, Vormitt. 11 Uhr,**  
an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, subhastirt werden.

Halle a./S., den 27. Februar 1854.

Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

**52 er Seringe,**

gut gehalten, à Schock 16  $\frac{1}{4}$  *Sgr.*, empfehlen

**Aug. Sonnemann & Sohn.**

Gummischuhe, so wie jede Reparatur, gefertigt schnell  
und dauerhaft **J. Deffner**, Schuhmachermeister,

Leipziger Straße Nr. 283.

Ein **Haus** mit 6 Stuben, Kammern, Küchen,  
Hof und Gärtchen in sehr gutem Stande soll erthei-  
lungshalber sofort verkauft und nebst allen Meubles gegen  
500 *Rh.* Anzahlung übergeben werden. Sämmtliche  
Zimmer sind nämlich von Studenten bewohnt.

**A. Ruckenburg**, Breitestr. Nr. 1245 a.

Sehr gute Speisekartoffeln sind im Ganzen wie im  
Einzelnen billig zu verkaufen großer Sandberg Nr. 246  
im Keller.

Es wird billig gespeist Bruno'swarte Nr. 525.

Ein halbes Duzend schon gebrauchte, gut gehaltene  
und ein halbes Duzend neue, gut gearbeitete Stühle  
stehen zum Verkauf gr. Brauhausgasse Nr. 361.

Ein ziemlich neuer zweispänniger Wagen nebst 4  
alten Rädern steht zum Verkauf Moritzthor Nr. 2023.



Zwei feste Torfstiche, Formen, Karre, Wasserhosen, Schippen, Latten und Deckbretter verkauft  
**Schäffer**, dem Apollgarten schräg über.

Ein schwarzer, starker, großer Zughund ist zu verkaufen Schülershof Nr. 750.

Ein noch brauchbarer Blasebalg steht des Raumes wegen billig zu verkaufen. **Dege**, Leipziger Straße 1598.

Ein Mädchen aus anständiger Familie sucht unter bescheidenen Ansprüchen Stellung als Wirthschaftsgehilfin, Jungfer oder auch im Verkaufsgeschäft, auch würde dieselbe die selbstständige Führung der Wirthschaft übernehmen. Adressen unter X. bittet man in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Einen Lehrling wünscht sogleich oder zu Ostern der Schuhmachermeister **F. Lautenschläger**, gr. Steinstraße Nr. 183.

Einen Lehrling sucht der Schuhmachermeister **J. Denzau**, Kl. Schlamm Nr. 971.

Ein Lehrbursche findet Platz jetzt oder zum 1. April bei **G. H. Stein**, Stubenmaler, Kaulenberg 40 b.

Einen Lehrling sucht der Barbier **Neum**, Neumarkt, breite Straße Nr. 1239.

Ein jüngeres Mädchen, in Hausarbeit, Weißnähen und Plätten erfahren und mit guten Zeugnissen versehen, findet zum 1. April einen Dienst bei  
Frau Dr. **Graefe**, Siebichensteiner Allee.

Ein Mädchen, welches sich allen häuslichen Arbeiten unterzieht, aber zugleich auch im Kochen erfahren ist, erhält zum 1. April einen guten Dienst. Nur die mit guten Attesten versehenen Mädchen mögen sich melden Leipziger Straße Nr. 1615, 1 Treppe hoch.

Ein ordentliches Mädchen für Küche und Hauswirthschaft, welche gute Atteste aufzuweisen hat, findet einen guten Dienst Klausthor Nr. 2155.



Ein mit guten Attesten versehenes Hausmädchen findet einen Dienst in Nr. 12, Magdeburger Chaussee.

Ein ordentliches und fleißiges Mädchen wird zum 1. April zu miethen gesucht Schulberg Nr. 103.

### Logis = Gesuch.

Stube, Kammer, Werkstätte für einen Tischler zum 1. April zu beziehen. Offerten wolle man in der Expedition unter A. B. abgeben.

Gesucht wird zum 1. April von einer ruhigen Familie ein Logis von 2 Stuben, 2 Kammern u. Adressen nimmt die Musikalienhandlung des Hrn. **Karmrodt** an.

Eine Wittve mit ihrem erwachsenen Sohne sucht zu Johannis eine Wohnung von 2 Stuben mit Zubehör und Gartenbenutzung. Offerten unter F. R. Expedition d. Bl.

Eine Parterre-Stube, womöglich vorn heraus, wird zum 1. April in der Herrenstraße gesucht. Zu erfragen Kl. Ulrichsstraße Nr. 1000 bei **Klinge**.

Wer eine Stube nebst Zubehör, sogleich oder 1. April beziehbar, abzulassen hat, beliebe Adressen große Schloßgasse Nr. 1063 bei Herrn **Fischer** abzugeben.

Trödel am Markt Nr. 770 ist die erste und Erker-Stage zum 1. April zu beziehen, auch ist ein trockner Keller mit zu vermietthen beim Barbierherrn **Müßer**.

Kleine Ulrichsstraße Nr. 998/999 ist eine freundliche neu eingerichtete Wohnung, bestehend in 4 Stuben, Kammern, Küche, Keller nebst Zubehör, an eine **ruhige** Familie zu vermietthen und sofort oder zu Ostern zu beziehen.

Ein Materialladen nebst bequemer Wohnung ist noch bis zum 1. April zu vermietthen Geiststraße Nr. 1251, 1 Treppe hoch.

Eine Wohnung, aus 2 Stuben, 3 Kammern, Küche und Zubehör bestehend, ist mit Gartenpromenade an eine ruhige Familie oder einzelne Dame zum 1. April zu vermietthen, kann auch sogleich bezogen werden Siebichensteiner Allee. **Krene**, Zimmermeister.



**Leichensteine und Grabkreuze**

von Sandstein, Marmor oder Holz fertigt nach neuesten Zeichnungen

**Carl Landmann jun.**, Bildhauer und Maler.

**Firmas** und andere **Zuschriften** in Gold oder Farbe, nach besten Vorschriften, schreibt, auch restaurirt solche dauerhaft **C. Landmann jun.**,  
Sandberg Nr. 268 an der Leipziger Straße.

Kleine Ulrichsstraße Nr. 1019 ist eine Parterre-Wohnung, bestehend in 3 Stuben, 2 Kammern, Küche und sonstigem Zubehör, zu vermietthen.

Ein **Torpflaz** nebst allem Zubehör ist jetzt zu verpachten und zum 1. April d. J. zu beziehen. Näheres in der Expedition d. Bl.

Stube, Kammer nebst Zubehör ist noch zu vermietthen Sägerplaz Nr. 1086, 1 Treppe hoch.

Leipziger Straße Nr. 291 steht eine freundlich meublirte Stube an einen einzelnen Herrn von jetzt ab zu vermietthen.

Gr. Schlamm Nr. 958 ist zum 1. April noch eine freundliche Wohnung an stille Leute zu vermietthen.

Ein schwarzer Schleier ist vor mehreren Tagen verloren gegangen. Der Wiederbringer erhält 10 *Sp.* Belohnung gr. Ulrichsstraße Nr. 6 bei **L. Richter**.

Eine schwarze Taffetschürze ist verloren. Gegen Belohnung abzugeben Brüderstr. 207, 1 Treppe hoch.

Ein weißer Pudel ist zugelaufen und ist gegen Insektionsgebühren und Futterkosten sogleich abzuholen Steinweg Nr. 1710. **Schulze**, Schuhmachermeister.

Ein zugelaufener Hund kann abgeholt werden Domgasse Nr. 885. **G. Kögel**.

(Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.)